

Satzung des Radiosportverbandes der DDR (RSV) e.V.

(vom 24.03.1990 bis zum Anschluss an DARC e.V., am 01.01.1991)

1. Stellung des Verbandes

- 1.1. Der RSV übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse seiner gewählten Organe und dieser Satzung aus.
- 1.2. Der RSV ist Mitglied der "Internationale Amateur Radio Union (IARU)".
- 1.3. Die Zugehörigkeit des RSV zu einem Dachverband geschieht auf freiwilliger Basis und durch Beschluss eines Verbandstages des RSV.

2. Ziele und Aufgaben

- 2.1. Der RSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2.2. Der RSV vereint Interessenten des Amateurfunks (Hör- und Sendeamateure), der Amateurfunktechnik (Geräteentwickler, Selbstbaupraktiker, Anwender von Hard- und Software für den Amateurfunk, u.a.) und des Funksports (Telegrafie-, Amateurfunk-, Funkpeilwettkämpfer).
Er unterstützt seine Mitglieder bei der Tätigkeit auf diesen Interessengebieten und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber staatlichen Einrichtungen sowie in- und ausländischen Organisationen.
- 2.3. Mit der Tätigkeit des RSV soll ein Beitrag in der DDR geleistet werden für die
 - Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung von technisch und sportlich interessierten Bürgern, besonders von Jugendlichen
 - Entwicklung des Amateurfunks, der Funktechnik und des Funksportes
 - Erhaltung des Friedens und für die Völkerverständigung
 - Integration von Blinden und Behindertenunter Ausschluss gesellschaftlicher Unterschiede sowie politischer, militärischer und gewerblicher Zwecke.
- 2.4. Der RSV stellt sich folgende Aufgaben
 - Ausbildung von Interessenten für den Amateurfunk und den Funksport
 - Unterstützung und Anleitung der Mitglieder für den Selbstbau von Technik und bei der Applikation von Hard- und Software für den Amateurfunk
 - Popularisierung und Förderung des technischen Fortschritts auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnik
 - Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie mit Sehschwachen, Blinden und Körperbehinderten, Schwer- und Schwerstbeschädigten
 - eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu leisten
 - Unterstützung der Tätigkeit der Mitglieder durch Nutzung der Technik und Einrichtungen des RSV
 - Förderung der internationalen Zusammenarbeit
 - Organisation und Durchführung von Meisterschaften und anderen Wettkämpfen
 - Förderung der Teilnahme von Mitgliedern an internationalen Wettkämpfen
 - Unterhaltung einer Bandwacht zur Wahrung der Interessen der Funkamateure gegenüber anderen Funkdiensten
 - Gewährleistung des kostenlosen QSL-Austausches für die Mitglieder
 - Unterstützung bei der Contesttätigkeit und beim Erwerb von Amateurfunkdiplomen
 - Herstellung von Nachrichtenverbindungen bei Katastrophen und Notfällen

3. Mitgliedschaft

3.1. Folgende Formen der Mitgliedschaft im RSV sind möglich:

- a) ordentliche Mitgliedschaft
- b) fördernde Mitgliedschaft

3.1.1. Ordentliches Mitglied kann jeder Bürger der DDR bzw. jeder ausländische Bürger mit Wohnsitz in der DDR auf Antrag werden, sofern er

- a) mindestens 18 Jahre alt ist bzw. bei Personen unter 18 Jahren das Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorliegt
- b) die Satzung des RSV anerkennt und sich für deren Verwirklichung einsetzt.

3.1.2. Eine fördernde Mitgliedschaft ist sowohl für natürliche als auch für juristische Personen möglich. Sie setzt eine finanzielle oder materielle Förderung des RSV in Übereinstimmung mit den genannten Zielen und Aufgaben voraus, verlangt aber keine Aktivitäten in Verwirklichung der Satzung durch das fördernde Mitglied.

Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt, dürfen aber keine Wahlfunktionen im RSV bekleiden.

3.2. Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat das Recht, für die Wahlfunktion im RSV zu kandidieren und gewählt zu werden.

3.3. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Streichung bei Beitragsrückstand
- c) Ausschluss
- d) Tod

Der Ausschluss darf nur erfolgen, wenn das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des RSV grob verletzt hat oder das Ansehen bzw. die Interessen des RSV wesentlich geschädigt hat.

4. Struktur des Verbandes

4.1. Die Organe des RSV sind:

- der Radioklub und die Klubversammlung
- der Klubvorstand
- der Regionalrat und der Regionalvorstand
- das Präsidium und der Vorstand
- der Verbandstag

4.2. Der Organisationsaufbau erfolgt **von unten nach oben**.

Die Vorstände werden entsprechend der Wahlordnung gewählt.

Sie **sind anleitende, koordinierende, unterstützende und interessenvertretende Organe**.

4.3. Alle Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder des Regionalrates und das Präsidium sind gegenüber den Gremien, von denen sie gewählt wurden, **rechenschaftspflichtig**.

Die Annahme mehrerer Wahlfunktionen im RSV durch eine Person ist nicht gestattet.

5. Der Radioklub (DARC / heute: Ortsverband)

5.1. Der Radioklub hat das Recht, auf der Grundlage der Satzung selbständig und frei zu entscheiden und eigenverantwortlich zu handeln. Dieses Recht darf durch übergeordnete Organe nicht eingeschränkt werden.

5.2. Radioklubs können sich nach folgenden Grundsätzen organisieren:

- a) nach dem Territorialprinzip in Radioklubs eines Ortes oder Ortsteiles, eines Kreises, eines Gebietes
- b) entsprechend einer fördernden Trägerschaft als Radioklub eines Betriebes, einer Einrichtung oder einer anderen Organisation.
- c) es müssen mindestens 10 ordentliche Mitglieder vorhanden sein.

5.3. Amateurfunk-Klubstationen des RSV gibt es nur in Radioklubs. Zu einem Radioklub können eine oder mehrere Klubstationen gehören. Radioklubs sind auch ohne Klubstationen möglich.

- 5.4. Das höchste Organ des Radioklubs ist die Klubversammlung. Die Klubversammlung wählt einmal im Jahr einen Klubvorstand, bestehend aus dem Klubvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Ob ein Klubrat als beratendes Gremium für den Klubvorsitzenden gewählt wird, entscheidet die Klubleitung.
- 5.5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Klubmitglieder muss eine Neuwahl des Klubvorsitzenden durchgeführt werden.
Eine Neuwahl kann auch durch den Klubvorsitzenden beantragt werden.

6. Regionalrat (DARC / heute: Distriktsvorstand)

- 6.1. Der Regionalrat besteht aus den Klubvorsitzenden der Region und aus dem Regionalvorstand, bestehend aus dem Regionalvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
Der Regionalvorstand wird von den Klubvorsitzenden alle zwei Jahre gewählt.
Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Klubvorsitzenden muß eine Neuwahl des Regionalvorsitzenden durchgeführt werden.
Eine Neuwahl kann auch durch den Regionalvorsitzenden beantragt werden.
- 6.2. Zur Erfüllung spezieller fachlicher Aufgaben können vom Regionalvorsitzenden Referenten berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig und dem Regionalratsvorsitzenden verantwortlich. Die Referenten dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Regionalrates sein.
Die Referenten haben das Recht beim Regionalrat Anträge einzubringen und müssen bei Entscheidungen des Regionalrates zu ihrem Fachgebiet gehört werden.
- 6.3. **Hauptinhalte der Tätigkeit des Regionalrates sind die Interessenvertretung der Mitglieder der Region** gegenüber zentralen Organen des RSV und staatlicher Dienststellen in der Region sowie die Unterstützung und Koordinierung der Radioklubs der Region.
Der Regionalrat hat das Recht, Beschlüsse im Gesamtinteresse der Mitglieder der Region zu fassen.

7. Das Präsidium (DARC / heute: sog. Amateurrat ...)

- 7.1. Das Präsidium besteht aus den Regionalratsvorsitzenden sowie dem Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
- 7.2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 4 Jahre durch die Vorsitzenden der Regionalräte.
Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Regionalratsvorsitzenden muss eine Neuwahl des Vorsitzenden erfolgen.
- 7.3. Das Präsidium nimmt die Interessenvertretung aller Mitglieder auf zentraler Ebene wahr.
Es koordiniert und unterstützt die Tätigkeit der Regionalräte sowie der Fachreferenten.
Das Präsidium fasst Beschlüsse im Gesamtinteresse der Mitglieder des RSV.
Der Präsident vertritt den RSV national und international.
- 7.4. Zur Erfüllung spezieller fachlicher Aufgaben können vom Präsidenten Fachreferenten berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig und dem Präsidenten verantwortlich. Die Fachreferenten dürfen nicht gleichzeitig Präsidiumsmitglieder sein. Die Fachreferenten haben das Recht, beim Präsidium Anträge einzubringen und müssen bei Entscheidungen des Präsidiums zu ihrem Fachgebiet gehört werden.

8. Der Geschäftsführer

- 8.1. Der Geschäftsführer ist Angestellter des RSV und dem Präsidium unterstellt.
- 8.2. Zur Führung der laufenden Geschäfte oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben erforderliche Mitglieder können vom Geschäftsführer im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel beschäftigt werden.
- 8.3. Hauptamtliche Mitarbeiter des RSV dürfen im RSV keine Wahlfunktion bekleiden.

9. Der Verbandstag

- 9.1. Das Präsidium des RSV kann einen Verbandstag einberufen. Er muss einberufen werden, wenn das die Mehrheit der Regionalräte oder mehr als ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder fordert.
Ein Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.
- 9.2. Der Verbandstag berät und beschließt grundsätzliche Aufgaben, die Neufassung von Satzungen, Wahlordnung und weiteren Grundsatzdokumenten. Auf dem Verbandstag können der Präsident und die Vizepräsidenten neu gewählt werden.

10. Zentraler Radioklub

- 10.1. Der RSV unterhält einen zentralen Radioklub als Informationszentrum des RSV und als Sitz der Geschäftsstelle des RSV. Der zentrale Radioklub untersteht dem Präsidium.

11. Finanzen

- 11.1. Der RSV finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, durch Grebühreneinnahmen laut Geschäftsordnung, aus Einnahmen von RSV-eigenen Projekten, aus Spenden, aus Werbe- und Sponsorenverträgen und aus anderen Zuschüssen.
- 11.2. Jedes Organ des RSV plant und verwendet seine finanziellen Mittel sparsam, zweckmäßig und effektiv. Es gewährleistet den ordnungsgemäßen Nachweis aller finanziellen und materiellen Mittel sowie deren Abrechnung auf der Grundlage der Finanzordnung des RSV.
- 11.2. Mitgliedsbeiträge sind entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.

12. Rechtsstellung

- 12.1 Der RSV ist eine eingetragene Vereinigung mit Sitz in Berlin.
- 12.2. Der RSV wird rechtlich durch den Präsidenten oder in seinem Auftrag durch die Vizepräsidenten bzw. den Geschäftsführer vertreten.
- 12.3. Rechtsangelegenheiten der Region werden durch den Regionalvorsitzenden oder in seinem Auftrag durch den Stellvertreter wahrgenommen.

13. Haftung

- 13.1. Für Verbindlichkeiten des RSV haftet ausschließlich der Verband mit seinem Vermögen.
- 13.2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des RSV besteht nicht.
- 13.3. Die Organe des RSV können nur Verpflichtungen im Rahmen ihres genehmigten Haushaltes eingehen.
- 13.4. Im Aussenverhältnis dürfen Regionen und Radioklubs Rechtsgeschäfte nur im Rahmen ihrer eigenen Mittel eingehen.

14. Auflösung

- 14.1. Die Auflösung des RSV darf nur von einem Verbandstag mit zwei-drittel Mehrheit beschlossen werden. Bei der Auflösung des RSV oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das vorhandene Vermögen des RSV für die Förderung des Amateurfunkwesens im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwenden.

15. Symbole des Radiosportverbandes der DDR

- 15.1. Das Emblem des Radiosportverbandes besteht aus einem auf gelbem, wappenförmigem Untergrund in blauer Farbe stilisiert dargestellten Schwingkreis und dem Landeskenner für den Amateurfunkdienst (Y2). Der obere Rand ist beschriftet mit der Kurzform der Bezeichnung des Radiosportverbandes der DDR "RSV DDR". Die Fahne und der Wimpel tragen die Grundfarbe gelb. Darauf ist in blauer Farbe das Emblem des Radiosportverbandes abgebildet.

16. Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf dem außerordentlichen Verbandstag des RSV am 24. März 1990 beraten und bestätigt. Gleichzeitig wird die Satzung des RSV vom 01.01.1988 ausser Kraft gesetzt.